

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang Nr. 20

Mittwoch, 13. Mai 2015

### Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

18.05.2015, 17:00 Uhr

#### **Unterausschuss Bürgerbeteiligung und Transparenz**

Theater und Konzerthaus – kleiner Konzertsaal

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 04. Sitzung des Unterausschusses Bürgerbeteiligung und Transparenz am 16.03.2015
3. Bürgerbeteiligungskonzept  
hier: Vorstudie zur Erstellung eines „Fachlich optimierten Konzeptes zur Verstärkung der Beteiligung der Solinger Einwohnerinnen und Einwohner“
4. Leitlinien zur Bürgerbeteiligung  
hier: Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 05.03.2015
5. Online-Beteiligung zu gewerblichen Bauflächen  
Betrachtung des Prozesses
6. Verschiedenes

19.05.2015, 17:00 Uhr

#### **Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnungswesen, Senioren und Beschäftigungsförderung**

Gründer- und Technologiezentrum –Veranstaltungsraum 1

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 06. Sitzung am 21.04.2015
3. Vorstellung der Arbeit des Psychologischen Dienstes im Jobcenter
4. Satzung für die Übergangsheime der Stadt Solingen für Flüchtlinge und Spätaussiedler/innen
5. Berichtswesen für das Kommunale Jobcenter  
Controllingbericht I. Quartal 2015
6. Aktuelles zur Situation von Flüchtlingen in Solingen
7. Verschiedenes

#### **Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll der 06.Sitzung am 21.04.2015
3. Unterbringung von Flüchtlingen in Solingen
4. Verschiedenes

21.05.2015, 18:00 Uhr

#### **Unterausschuss Gender, Inklusion und demografische Entwicklung**

Theater und Konzerthaus – Theaterlounge

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 03. Sitzung am 23.03.2015
3. Projekt Wegweiser - gemeinsam gegen gewaltbereiten Salafismus
4. Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen in Solingen Bereiche Kita, Schule und Beruf  
hier: Antrag von Bündnis 90/Die Grünen - offene Liste
5. Situation von Flüchtlingsfrauen und -mädchen in Solingen
6. Verschiedenes

#### **Herausgeber:**

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt) veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

## Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 03. Sitzung am 23.03.2015
3. Verschiedenes

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 11.05.2015

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 07.05.2015 folgende II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen beschlossen:

#### Artikel 1

In der Inhaltsübersicht werden hinter § 23 die Wörter „Über- und außerplanmäßige Ausgaben“ ersetzt durch die Bezeichnung „Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“.

#### Artikel 2

1. In § 22 Absatz (1) wird die Bezeichnung „Gesamtausgaben beider Haushalte“ ersetzt durch die Bezeichnung „Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen“.
2. Im Absatz (2) von § 22 wird die Bezeichnung „Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen“ ersetzt durch die Bezeichnung „Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspostitionen“. Weiterhin wird die Bezeichnung „Gesamtausgaben beider Haushalte“ ersetzt durch „Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen“.
3. In § 22 Absatz (3) wird die Bezeichnung „Gesamtausgaben beider Haushalte“ ersetzt durch die Bezeichnung „Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen“.

#### Artikel 3

1. Die Überschrift zu § 23 wird wie folgt gefasst:  
„Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“.
2. § 23 Absatz (1) erhält folgende Fassung:  
Der Betrag, bis zu dem die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht als erheblich gelten, ergibt sich aus der jeweils geltenden Haushaltssatzung der Stadt Solingen.
3. In den Absätzen (2) und (3) von § 23 werden die Wörter „über- und außerplanmäßige Ausgaben“ durch die Wörter „überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

#### Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 11.05.2015

Feith

Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

- Stadtbezirk Gräfrath -

### 1. Änderung des Bebauungsplanes W 530 tritt in Kraft

---

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 07.05.2015 die **1. Änderung des Bebauungsplanes W 530** für das Gebiet nordöstlich der Frankenstraße, nordwestlich der Germanenstraße und südwestlich der Normannenstraße gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes W 530 für das Gebiet nordöstlich der Frankenstraße, nordwestlich der Germanenstraße und südwestlich der Normannenstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes W 530 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die **1. Änderung des Bebauungsplanes W 530** mit der zugehörigen Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes W 530 gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Solingen, 11.05.2015

Feith  
Oberbürgermeister

---

## BEKANTTMACHUNG

---

- Stadtbezirk Mitte -

### Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan W 636

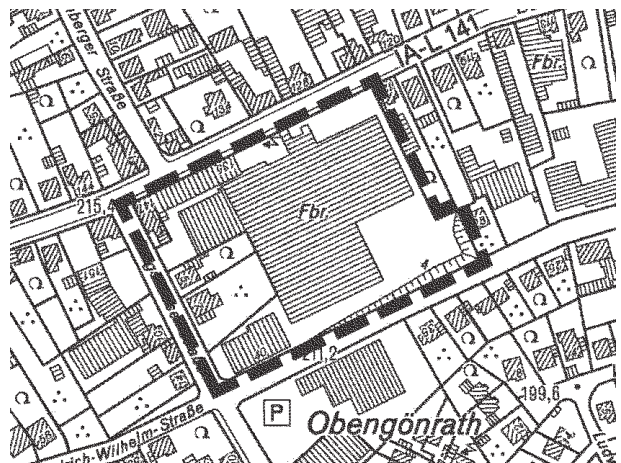
---

#### **Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung**

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 07.05.2015 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen der Beethovenstraße im Norden, der Dingshauser Straße im Westen und der Friedrich-Wilhelm-Straße im Süden wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Bebauungsplan W 636 aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.04.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1: 500 vom 08.04.2015 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes W 636 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom 08.04.2015 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan W 636. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 11.05.2015

Feith  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen der Beethovenstraße im Norden, der Dingshauser Straße im Westen und der Friedrich-Wilhelm-Straße im Süden. (Nr. 164/ 636) vom 11.05.2015

---

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

#### § 1

Für das Gebiet zwischen der Beethovenstraße im Norden, der Dingshauser Straße im Westen und der Friedrich-Wilhelm-Straße im Süden hat der Rat der Stadt am 07.05.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich – s. § 2 - eine Veränderungssperre angeordnet.

#### § 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den Bereich zwischen der Beethovenstraße im Norden, der Dingshauser Straße im Westen und der Friedrich-Wilhelm-Straße im Süden.

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Wald, Flur 101, Flurstücke 18, 19, 20, 117, 119 und 153.

#### § 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben (§ 29 BauGB), nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Solingen als Baugenehmigungsbehörde.

#### § 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Solingen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 6

Die Veränderungssperre 164/ 636 tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Solingen, 11.05.2015

Feith  
Oberbürgermeister

---

#### Übereinstimmungserklärung

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend abgedruckten Satzung der Veränderungssperre Nr. 164/ 636 mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Solingen, 11.05.2015

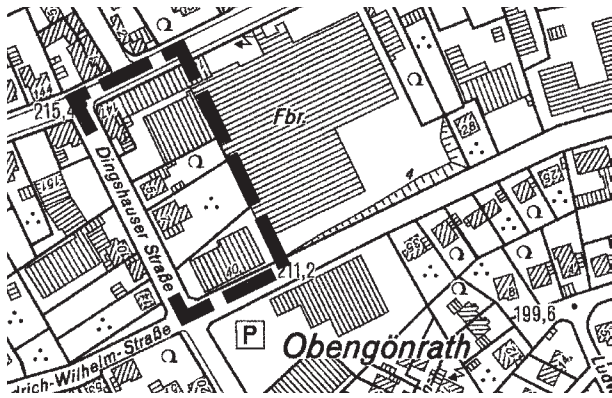
Feith  
Oberbürgermeister

---

#### Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 07.05.2015 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre Nr. 164/ 636 für das Gebiet zwischen der Beethovenstraße im Norden, der Dingshauser Straße im Westen und der Friedrich-Wilhelm-Straße im Süden wird hiermit gemäß § 16 (2) Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.





Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Lage des Gebietes, welches von der Satzung der Veränderungssperre Nr. 164/ 636 erfasst ist. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 164/ 636 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Ent-

schädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (Hinweis nach § 18 (3) BauGB).

Solingen, 11.05.2015

Feith  
Oberbürgermeister

---

### BEKANNTMACHUNG

#### Umlegungsausschuss der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 15. April 2015, betreffend die vereinfachte Umlegung Amtsgericht, Ordnungsnummern 1 und 2, Stadt Solingen / Land NRW, gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 27. April 2015 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Schäfer  
Vorsitzender

---

### BEKANNTMACHUNG

#### Jugendstadtratswahl 2015 Bekanntmachung der Wahlbewerbungen und des Wahlzeitraumes

Gemäß § 7 Abs. 1 und 4 der Wahlordnung für die Wahl zum 10. Jugendstadtrat der Stadt Solingen gibt der Wahlleiter, nachdem der Wahlausschuss am 14.04.2015 gemäß § 7 Abs. 4 der Wahlordnung die Zulässigkeit der Wahlbewerbungen festgestellt hat, die Wahlbewerber/Innen wie folgt bekannt (s. Anlage)

Die Wahl findet in der Woche vom 18.-22.05.2015 statt.

Solingen, 28. Mai 2015

Der Wahlleiter Jugendstadtrat  
Hoferichter  
Stadtdirektor

Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße	HSNR Nationalität	Geburtsjahr
1 Abe	Nina		42651 Solingen	Schwertstraße	15 deutsch	2000
2 Altindis	Selin		42659 Solingen	Unnersberger Allee	76 deutsch, türkisch	1998
3 Amuser	Dennis		42719 Solingen	Stettiner Straße	16 deutsch	1998
4 Balik	Hasret		42651 Solingen	Fronhof	6 türkisch	1998
5 Blum	Noah		42699 Solingen	Schwarze Pfähle	3 deutsch	2000
6 Brahimaj	Samuel		42655 Solingen	Beethovenstraße	188 albanisch	2000
7 Budke	Hanna Lee		42653 Solingen	Wernerstraße	14 deutsch	2000
8 Dag	Kemal		42719 Solingen	Friedrich-Ebert-Straße	74 türkisch	1998
9 Daum	Hannah-Lea		42699 Solingen	Uhlandstraße	93 deutsch	1999
10 Dinh	Gia Mi		42655 Solingen	Katternberger Straße	163 deutsch, vietnamesisch	1999
11 Ebbinghaus	Anastasija		42719 Solingen	Ernst-Moritz-Franzen-Straße	5 deutsch, Serbien und Montenegro	1999
12 Eggert	Lisa		42699 Solingen	Büchnerstr.	21 deutsch	1997
13 Erkelenz	Alexander		42719 Solingen	Eipaßstraße	71A deutsch	2001
14 Felker	Viktoria		42653 Solingen	Cheruserstraße	64 deutsch, kasachisch	1999
15 Feller	Carlotta		42699 Solingen	Wiefeldick	31 deutsch	2000
16 Genc	Özlem		42697 Solingen	Zweibrücker Straße	7 deutsch, türkisch	1999
17 Gerhardt	Fabian		42651 Solingen	Wupperstraße	125 deutsch	2000
18 Grimsehl-Schmitz	Finn		42659 Solingen	Beckmannstraße	20 deutsch	1999
19 Hahmann	Johannes		42719 Solingen	Walder Kirchplatz	15 deutsch	1998
20 Iper	Ayca		42719 Solingen	Wittkullerstr.	11B türkisch	1998
21 Jung	Nils		42655 Solingen	Wilhelmshöhe	43 deutsch	1998
22 Jürgenlohmann	Felisa		42697 Solingen	Kottendorfer Straße	11C deutsch, italienisch	2000
23 Karalus	Karolina		42697 Solingen	Schleifersberg	10 deutsch	1999
24 Keusen	Sarah		42699 Solingen	Schneebacher Weg	9 deutsch	1999
25 Keusen	Lina		42699 Solingen	Schneebacher Weg	9 deutsch	1997
26 Klekotyuk	Anastasiya		42651 Solingen	Kölner Straße	77 ukrainisch	1999
27 Klink	Julian		42699 Solingen	Steinendorfer Straße	28 deutsch	1999
28 Kösebas	Ümmühan		42659 Solingen	Bülouwstraße	14 deutsch, türkisch	1999
29 Krämer	Sara		42653 Solingen	Katharinenstraße	27 deutsch	2001
30 Kreft	Victoria		42651 Solingen	Alfred-Nobel-Straße	48 deutsch, polnisch	1997
31 Langguth	Jan		42699 Solingen	Goldberger Weg	44 deutsch	1998
32 Mächel	Anne		42653 Solingen	Gudrunstraße	49 deutsch	1998
33 Mbuyi	Florence		42657 Solingen	Johänntgesbrucher Weg	80 deutsch, Demokrat. Republik Kongo	1999
34 Moumin	Tugce		42657 Solingen	Roseggerstraße	30 deutsch, griechisch	1999
35 Nagraßus	Denise		42719 Solingen	Brüderstraße	26 deutsch	1999
36 Nink	Niklas		42653 Solingen	Lützowstraße	149 deutsch	1999
37 Pause	Benjamin		42659 Solingen	Dorperhof	24C deutsch	1998
38 Reale	Luca		42719 Solingen	Haaner Berg	9A italienisch	1998
39 Rempel	Daniel		42719 Solingen	Lilienstraße	19D deutsch, kasachisch	1998
40 Salge	Kevin		42659 Solingen	Schellberger Weg	22B deutsch	1998
41 Schaar	Kristin		42699 Solingen	Bussche-Kessel-Weg	60 deutsch	1999
42 Schlaus	Anna		42719 Solingen	Becher Straße	99 deutsch	2000
43 Schleifenbaum	Robin		42699 Solingen	Höhscheider Straße	130 deutsch	2001
44 Schütt	Hannah Marie		42697 Solingen	Fürk	14 deutsch	1998
45 Tupeit	Shalin		42719 Solingen	Alsenstraße	8 deutsch	2000
46 Waldmann	Sinja		42699 Solingen	Mankhauser Straße	25A deutsch	2000
47 Yilmaz	Onur		42719 Solingen	Schelerstraße	29 deutsch, türkisch	2000
48 Zapounidou	Alexandra		42719 Solingen	Gräfrather Straße	21 griechisch	1999